



Bürgermeisteramt

Schlat

Landkreis Göppingen

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schlat

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zweckbestimmung.....	2
§ 3 Betreuungsvertrag	2
§ 4 Anmeldung und Aufnahme	3
§ 5 Kündigung	4
§ 6 Wechsel der Kindertageseinrichtung oder der Betreuungsform.....	5
§ 7 Öffnungszeiten und Ferien	5
§ 8 Angebotene Betreuungsformen	6
§ 9 Versicherungen.....	7
§ 10 Regelung in Krankheitsfällen	7
§ 11 Erhebungsgrundsatz.....	8
§ 12 Gebührenschuldner.....	8
§ 13 Benutzungsgebühren	8
§ 14 Gebührenhöhe.....	9
§ 15 Verbindlichkeit	9
§ 16 Entstehung/Fälligkeit	9
§ 17 Inkrafttreten.....	10
Anlage 1: Gebührentabelle	11

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartenbetreuungsgesetz (KiTaG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlat am 21.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Eltern (Sorgeberechtigte), welche Ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schlat betreuen lassen.
- (2) Die Gemeinde Schlat (Träger) unterhält folgende kommunale Kindertageseinrichtungen:
 - a) Kinderhaus Sonnenschein (Jahnstraße 6-10, 73114 Schlat)
 - b) Naturkindergarten (Heiligenbergstraße 70, 73114 Schlat)

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) In den kommunalen Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger betreut.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.

§ 3 Betreuungsvertrag

- (1) In den kommunalen Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger betreut.
- (2) Der Betreuungsbeginn (Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung) und das Betreuungsende (letzter Betreuungstag vor Schuleintritt) werden beim Aufnahmegespräch zwischen den Sorgenberechtigten und der Kindertageseinrichtung festgelegt.
- (3) Folgende Änderungen bedürfen einer Anpassung des bestehenden Betreuungsvertrages:
 - a) Namensänderung
 - b) Änderung der Wohnanschrift
 - c) Änderung des Betreuungsumfangs
- (4) Folgende Änderungen bedürfen keine Anpassung des bestehenden Betreuungsvertrages, sind aber der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Änderung in der Personensorge

b) Änderung der Telefonnummern

(5) Jede Änderung des Betreuungsvertrages ist schriftlich zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten. Im Rahmen der Anmeldung sind Angaben zu

- a) den Personalien des anzumeldenden Kindes,
- b) den Personalien der sorgeberechtigten und der Geschwister unter 18 Jahre,
- c) den gewünschten Betreuungsangebot,
- d) dem gewünschten Aufnahmedatum,
- e) überstandene Krankheiten.

zu machen.

(2) In der Einrichtung können, je nach Bereich, folgende Kinder aufgenommen werden:

- a) Kinderhaus:
 - Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Gruppen mit Regelbetreuung, mit Verlängerten Öffnungszeiten und in Ganztagesgruppen mit Altersmischung,
 - Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, wenn ihrer besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- b) Naturkindergarten:
 - Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - Nach Möglichkeit Kinder ab zwei Jahren und neun Monaten zur Eingewöhnung.
 - Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sofern die spezifischen Anforderungen im Naturkindergarten erfüllt werden können.

Die Aufnahme erfolgt in beiden Bereichen nur, wenn ausreichend Fachpersonal und freie Plätze zur Verfügung stehen.

(3) Der Träger entscheidet im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung über die Aufnahme von Kindern in die Betreuung. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schlat werden bevorzugt aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt innerhalb der Gemeinde möglichst wunschgemäß. Ein Anspruch auf spezielles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.

(4) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(5) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(6) Jedes Kind muss vor Aufnahme in der Kindertageseinrichtung nach § 4 des KiTaG ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Montage vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.

(7) Der Einrichtungsleitung ist rechtzeitig vor dem Eintritt in die Einrichtung gemäß dem Masernschutzgesetz des Bundes ein Nachweis über eine erfolgte Masernschutzimpfung vorzulegen. Ausnahmen sind nur in medizinischen Härtefällen möglich und durch einen Arzt zu bescheinigen.

(8) Bei der Vergabe der Ganztagesbetreuungsplätze werden Familien, in denen beide Sorgeberechtigten berufstätig sind bzw. der oder die alleinerziehende Sorgeberechtigte berufstätig ist, vorrangig aufgenommen.

(9) Die Aufnahme des Kindes in die Betreuung erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, die Masernschutzimpfung und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.

§ 5 Kündigung

(1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Abmeldung durch den Sorgeberechtigten kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie hat gegenüber der Gemeinde Schlat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen.

(3) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen zum 31.08. eines Jahres abgemeldet. Soll der Besuch der Einrichtung für Kinder, die in die Schule wechseln, vorzeitig beendet werden, kann eine Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens 30.4 des laufenden Jahres erfolgen. Dies gilt nicht für Familien, die aus der Gemeinde wegziehen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis unter Angaben eines Grundes kündigen und den Platz neu besetzen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn

- a) ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 14 Tage unentschuldigt fehlt.
- b) es mehrfach oder ununterbrochen entschuldigt fehlt und dafür kein drifriger Grund vorliegt (in der Regel länger als 28 Tage)
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten nicht an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes interessiert sind

- d) die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden.
- e) der Elternbeitrag für zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wird.
- f) zwischen Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches weiterhin erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede bestehen.
- g) durch das Verhalten des Kindes Dritte wiederholt gefährdet oder verletzt werden.
- h) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.

Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Wechsel der Kindertageseinrichtung oder der Betreuungsform

- (1) Einrichtungswechsel und Wechsel der Betreuungsform können ganzjährig beim Träger beantragt werden. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Einrichtung oder der Betreuungsform besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gem. §24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind bereits innerhalb der Gemeinde Schlat ein Betreuungsplatz innehat.
- (2) Anträge auf Einrichtungs-/ Betreuungsformwechsel müssen regulär bis spätestens zum 15. eines Monats beim Träger eingegangen sein, damit sie für den Folgemonat berücksichtigt werden können.
- (3) Ein Wechsel zu einer anderen Kindertageseinrichtung und kommunaler Trägerschaft ist unter Angaben sachlichen Grundes und in Absprache mit den jeweiligen Leitungen und dem Träger möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität gegeben ist.
- (4) Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung ist möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Über einen Wechsel entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger.
- (5) Pro Antrag auf Wechsel der Betreuungseinrichtung oder -form wird einmal ein Unkostenbeitrag von 10 Euro für die Umbuchung erhoben.

§ 7 Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind ist die Gruppenleitung oder Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (2) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten. Zusätzlich außerordentliche

Schließtag können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus den folgenden Anlässen ergeben. Wegen

- a) Krankheit
- b) behördlicher Anordnung,
- c) dienstlicher Verhinderung
- d) Verpflichtung zur Fortbildung
- e) Fachkräftemängel
- f) betriebliche Mängel
- g) oder wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

Bezüglich der Gebührenpflicht während außerordentliche Schließzeiten ist § 13 Absatz 4 der Kita-Satzung zu beachten. Die Sorgeberechtigten werden frühzeitig über außerordentliche Schließungen unterrichtet.

- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen regelt sich nach den Zeiten des jeweiligen Betreuungsangebotes. Die Kinder dürfen nicht vor den Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (4) Der Besuch der Kindertageseinrichtung Sonnenschein mit Ganztagesbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten ist zwingend mit der Inanspruchnahme des Mittagessens verknüpft.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August. Für Schulanfänger endet der Betreuungsvertrag zum 31. August des jeweiligen Jahres vor Schuleintritt.
- (6) Die Ferien werden von den Einrichtungen zusammen festgelegt und die Information an die Sorgeberechtigten weitergegeben.

§ 8 Angebotene Betreuungsformen

- (1) Es werden folgende Hauptbetreuungsformen im Kinderhaus Sonnenschein angeboten:
 - a) Regelbetreuung (RB) mit einer Betreuungszeit von 31 Stunden/Woche, bis zu 6 Stunden/Tag, vor- und nachmittags mit Mittagspause von 1,5 Stunden, an 3 Nachmittagen. (z.B. Montag – Freitag 7.30 Uhr - 12.30 Uhr, Montag - Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr)
 - b) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche, bis zu 6 zusammenhängenden Stunden/Tag, nur in Verbindung mit Mittagessen. (z.B. Montag – Freitag 7.30 Uhr - 13.30 Uhr)
 - c) Ganztagesbetreuung (GT) mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden/Woche, bis zu 8 zusammenhängenden Stunden/Tag, vor- und nachmittags, nur in Verbindung mit

Mittagessen. (z.B. Montag – Donnertag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag 7:30 bis 14:30 Uhr)

d) Die Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ und „Ganztagesbetreuung“ wird nur mit Mittagessen angeboten. Für die Inanspruchnahme der Mahlzeit wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt erhoben.

(2) Es werden folgende Hauptbetreuungsformen im Naturkindergarten angeboten:

a) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche, bis zu 6 zusammenhängenden Stunden/Tag, ohne Mittagessen. (z.B. Montag – Freitag 7.30 Uhr - 13.30 Uhr).

§ 9 Versicherungen

(1) Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert (Sozialgesetzbuch VII)

- a) auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, auf dem direkten Weg zum und vom den Kindertageseinrichtungen
- b) während des Aufenthaltes im Kindergarten,
- c) während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Festet und dergleichen)

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen bzw. erst gar nicht mitzunehmen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Die Regelungen zu Besuchsverbot der Einrichtung in Krankheitsfällen, zur Meldepflicht von Krankheiten sowie zur Wiederaufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung basieren auf dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

(2) Bei Erkältungskrankheit, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen und Flöhen.

(3) Weiterhin darf nach dem Infektionsschutzgesetz ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, wenn

- a) es selbst oder ein Familienmitglied an einer schweren Infektion erkrankt ist. Hierzu zählen zum Beispiel Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und EHEC-Bakterien verursachen Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken – Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- c) es unter Kopflaus- oder Krätmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Im Falle einer oben genannten Erkrankung muss der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

§ 11 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird eine Gebühr (Elternbeitrag) sowie gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 14 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Kalendermonats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2013, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.07.2023 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Hinweis:

Im Ordnungstext wird aus Gründen der einfacheren Darstellung die männliche Form und meist Einzahl verwendet. Die Bestimmungen gelten voll inhaltlich auch für Nutzerinnen und Personengruppen (z.B. Familien, Lebenspartnerschaften, usw.).

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 Gemeindeordnung beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Schlat, 22.07.2025



Karin Gansloser
Bürgermeisterin

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehende Schließung der Einrichtung zu entrichten (12 Monatsbeiträge).

(5) Für Kinder, die in die Schule wechseln und die Kinderbetreuungseinrichtung noch bis zum Schuleintritt nutzen, ist für den Monat September nur der hälftige Monatsbeitrag zu entrichten.

(6) Für Kinder in der Eingewöhnung, deren Eingewöhnung nach dem 15. eines Monats beginnt, ist nur die hälftige Monatsgebühr zu entrichten.

§ 14 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Alter des zu betreuenden Kindes, nach der Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren, sowie die vereinbarte Betreuungsform.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen ist in einer Tabelle im Anhang dargestellt.

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt oder eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(4) Erreicht ein Kind das 3. Lebensjahr, so wird die Gebührenänderung von Amts wegen vorgenommen. Wird das 3. Lebensjahr vor dem 16. eines Monats erreicht, wird für diesen Monat bereits der neue Gebührensatz festgesetzt. Wird das 3. Lebensjahr nach dem 15. eines Monats erreicht, wird die Gebührenanpassung zum Folgemonat vorgenommen.

§ 15 Verbindlichkeit

Diese Satzung sowie die jeweiligen Regelungen der Kindertageseinrichtung werden den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Betreuungsvertrages als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen Träger der Betreuungseinrichtung und den Sorgeberechtigten begründet.

§ 16 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschulden für die Benutzung der Einrichtung und das Essensgeld entsteht zu Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.